

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
21.11.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	12.12.2024	Entscheidung

Antrag nach § 24 GO NRW zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022 dahingehend zu ändern, dass für die Beitragspflichtigen kein Anteil festgesetzt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, die Anregung nach § 24 GO auf Änderung der Beitragssatzung Radbahn Westmünsterland bis zum 01.03.2025 zurückzustellen.

Sachverhalt:

Über den ursprünglichen Antrag der Anlieger der „Radbahn Westmünsterland“ vom 27.09.2023 (Vorlage 283/2023) hinsichtlich der Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Coesfeld vom 19.10.2023 nicht abgestimmt, stattdessen wurde über folgenden alternativen Beschlussvorschlag (während der Sitzung) abgestimmt (ja: 9; nein: 6):

„Es wird beschlossen, die Anregung nach § 24 GO NRW auf Änderung der Beitragssatzung zur Radbahn Westmünsterland bis zum 01. April 2024 zurückzustellen.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 (Vorlage 139/2024) wurde ebenfalls über einen alternativen Beschlussvorschlag (während der Sitzung) abgestimmt (ja: 9; nein: 2). Dieser lautete:

„Die Verwaltung möge prüfen, wie eine mögliche Widmung der Radbahn aussehen könnte und alternative Finanzierungsmöglichkeiten adäquat der vorherigen Beschlussfassung zur Vorlage 139/2024/1 vorstellen.“

Die anwaltliche Prüfung der Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Anregung nach § 24 GO auf Änderung der Beitragssatzung Radbahn Westmünsterland bis zum 01.03.2025 zurückzustellen.